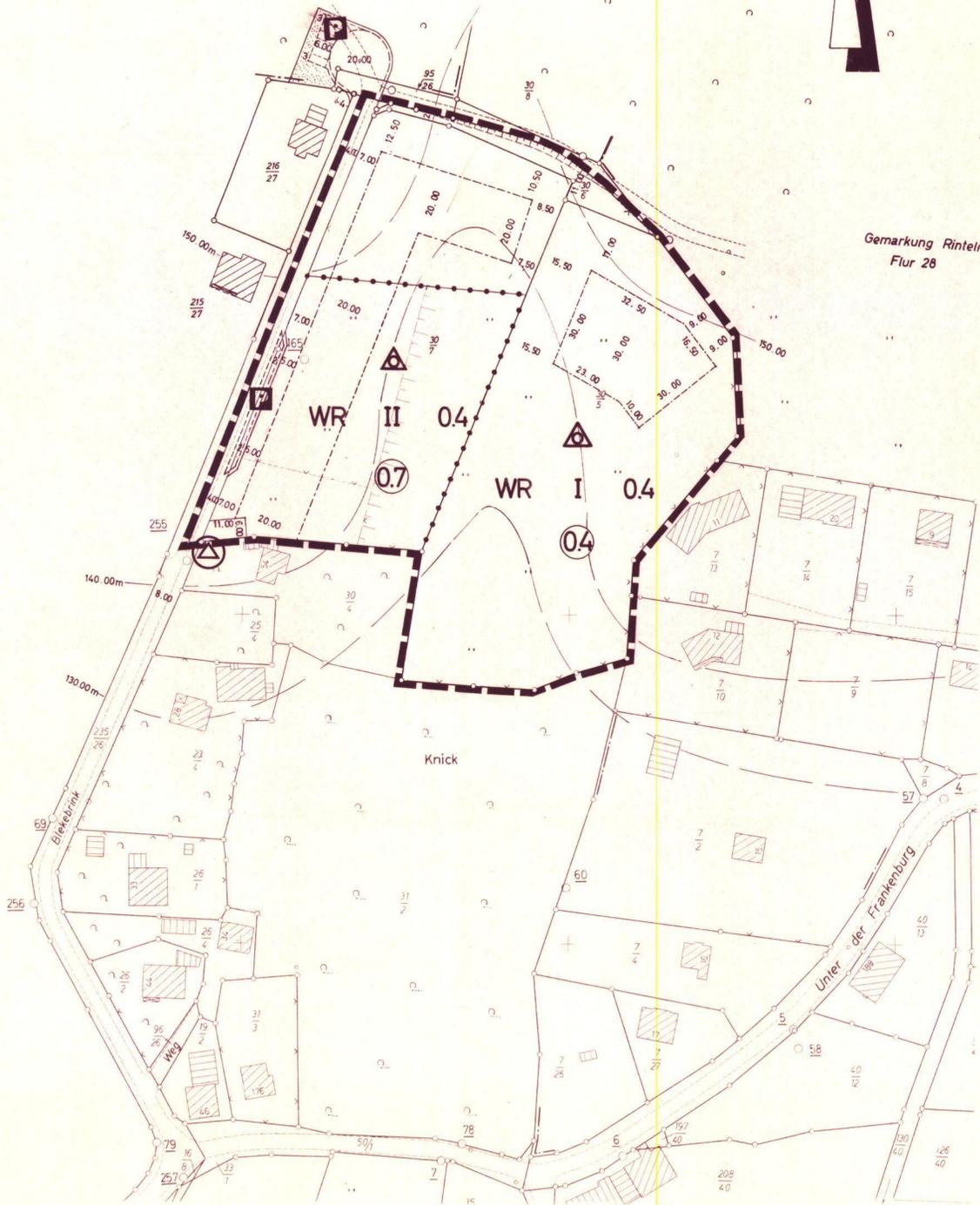


Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245).



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nach § 3 Abs. (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- nur Einzel- u Doppelhäuser zulässig
- WR** reines Wohngebiet
- I II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.4** Grundflächenzahl
- 0.4/0.7** Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- öffentliche Parkfläche
- Versorgungsfläche Umformerstation

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. April 1973).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 14. Mai 1973

PLAN-UNTERLAGE VERVIelfÄLTIG MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS



Der Rat der Gemeinde Todenmann hat in seiner Sitzung am 20. November 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 5. Februar 1973 ortsbüchlich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. Februar 1973 bis 14. März 1973 öffentlich ausgelegen.

Todenmann, den 15. März 1973



Gemeindedirektor

[Handwritten signature]

Der vom Rat der Gemeinde Todenmann in der Sitzung vom 15. März 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 668 / 73 - vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 5. September 1973

Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage

gez. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 17. Oktober 1972

in sinngebender Anwendung des § 13 BBauG wurde die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flurst. 30/5 um 4.00 m nach Süden verschoben.

14. November 1973

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Todenmann hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15. März 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Todenmann, den 19. Mai 1973



(L.S.)

Beigeordneter

[Handwritten signature]

Gemeindedirektor

[Handwritten signature]

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 10. 12. 73 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 10. 12. 73 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Todenmann, den 10. 12. 73



Gemeindedirektor

[Handwritten signature]